

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Berechnungsgemeinschaft Wolfacker Vertreten durch Heike Rinderle Obere Ledergasse 21 79189 Bad Krozingen
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 1635 Gemarkung Feldkirch, Gemeinde Hartheim
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung ist ausgelaufen und wird neu beantragt. Die Entnahme des Wassers soll maximal 172.530 m³/Jahr betragen. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt zu einem unerheblichen geringen Absenken des Grundwasserspiegels und führt daher nicht zu einer nachteiligen Umwelteinwirkung.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme betroffen.

Außerdem befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder wasserwirtschaftlich sensiblem Gebiet.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

15.01.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -